



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. März 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 106

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/60/510 und Corr.1)]

60/175. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/159 vom 20. Dezember 2004 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

eingedenk der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ sowie der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts² und der dazugehörigen Aktionspläne³,

in Bekräftigung der von den Staats- und Regierungschefs während der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene vom 14. bis 16. September 2005 in New York eingegangenen Verpflichtung zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität⁴,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts sowie die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und berufsethischem Verhalten betrifft,

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Resolution 55/59, Anlage.

³ Resolution 56/261, Anlage.

⁴ Siehe Resolution 60/1.

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, und betonend, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ein kollektives Vorgehen erfordert,

überzeugt von der Notwendigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen, einschließlich krimineller Tätigkeiten, die auf die Förderung des Terrorismus abzielen, unter anderem indem die Generalversammlung eine umfassende Strategie zur Terrorismusbekämpfung ausarbeitet, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen,

in Bekräftigung der in ihrer Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005 eingegangenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf die Umsetzung der Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die auf dem vom 18. bis 25. April 2005 in Bangkok abgehaltenen Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde,

in Anerkennung der zur Zeit auf Regionalebene unternommenen Anstrengungen in Ergänzung der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Korruption, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten im Rahmen des Bali- und des Puebla-Prozesses⁵ sowie unter Hinweis auf die großen Konferenzen der Vereinten Nationen und die Zusage, auf regionaler Ebene eingeleitete Rahmeninitiativen wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁶ sowie ähnliche Ansätze in anderen Regionen zu fördern und zu unterstützen,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷, das im Dezember 2003 in Mérida (Mexiko) zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

eingedenk aller ihrer einschlägigen Resolutionen, insbesondere soweit sie die dringende Notwendigkeit betreffen, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁸, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der universellen Übereinkommen gegen den Terrorismus, einschließlich des von der Generalversammlung am 13. April 2005 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁹, zu stärken,

sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2005/14, 2005/15, 2005/16, 2005/17, 2005/18 und 2005/19

⁵ Namentlich die am 20. und 21. Mai 2004 in Panama-Stadt als Teil des Puebla-Prozesses abgehaltene neunte Tagung der Regionalkonferenz über Migration sowie die am 7. und 8. Juni 2004 in Brisbane (Australien) als Teil des Bali-Prozesses abgehaltene Tagung hoher Amtsträger der Regionalen Ministerkonferenz über Schleusung, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität.

⁶ A/57/304, Anlage.

⁷ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBl. III Nr. 47/2006.

⁸ Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; öBGBl. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; öBGBl. III Nr. 220/2005 (Protokoll "Menschenhandel"); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll "Schleusung").

⁹ Resolution 59/290, Anlage.

vom 22. Juli 2005 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie der technischen Hilfe und Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, und der Durchführung der technischen Hilfe in Afrika, die das zum Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gehörende Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gewährt,

in Anerkennung der Rolle, die die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und ihre Weiterentwicklung spielen, wie dies in der Resolution 2004/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 zum Ausdruck kommt,

sich dessen bewusst, dass die an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gerichteten Ersuchen um technische Hilfe aus den am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungsländern und Transformationsländern, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, ständig zunehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die Kapazität des Büros zur technischen Zusammenarbeit weiter ausgewogen auf alle von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegten Vorrangbereiche aufzuteilen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die von bestimmten Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel, die es dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege sowie den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen in den letzten Jahren ermöglicht haben, ihre Kapazitäten zur Durchführung einer größeren Zahl von Projekten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auszubauen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 59/159 der Generalversammlung¹⁰;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und ihre Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *begrüßt erneut* die Tätigkeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die auf die Koordinierung der Bemühungen um eine internationale Zusammenarbeit gerichtet ist, und ersucht darum, dass in alle Programme und Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin eine geschlechtsspezifische Perspektive einbezogen wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es namentlich die Tätig-

¹⁰ A/60/131.

keit aller einschlägigen und zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, koordiniert und ergänzt;

5. *bekräftigt* die Rolle, die dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei zukommt, den Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich im Bereich der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Menschenhandels in allen seinen Aspekten, der Schleusung von Migranten und der Korruption, sowie auf dem Gebiet des Wiederaufbaus innerstaatlicher Strafjustizsysteme zu gewähren, und betont, wie notwendig es ist, dass das Büro im Einklang mit seinem bestehenden Mandat seine operativen Tätigkeiten verstärkt, um insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungsländern und Transformationsländern, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, behilflich zu sein;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sich auch weiterhin darum zu bemühen, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren, indem es die Ratifikation und die Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus, namentlich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁹, erleichtert, insbesondere durch die Ausbildung des Justiz- und Strafverfolgungspersonals in ihrer korrekten Anwendung, und in seinen Programmen die für den Aufbau der nationalen Kapazität erforderlichen Elemente berücksichtigt, mit dem Ziel, faire und wirksame Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit als festen Bestandteil aller Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität, namentlich des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und des Handels mit unerlaubten Drogen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit sowie die Menschenrechte und über die zunehmende Verwundbarkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität;

8. *würdigt* die Fortschritte, die bei der Durchführung der weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes der Opfer, Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Terrorismus erzielt wurden, und fordert den Generalsekretär auf, die Wirksamkeit dieser Programme weiter zu erhöhen und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung stärker an diesen vorrangigen Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auszurichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege dringend mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es, seinem hohen Vorrang gemäß, sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

10. *bittet* alle Staaten, die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege stärker zu unterstützen, indem sie freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege oder freiwillige Beiträge zur direkten Unterstützung solcher Tätigkeiten leisten, namentlich zu Gunsten der Gewährung technischer Hilfe bei der Durchführung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und

Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts³, bei der Erfüllung der auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingegangenen Verpflichtungen und bei der Durchführung der in der Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege¹¹ genannten Maßnahmen;

11. *bittet* alle Staaten *außerdem*, durch freiwillige Beiträge die Aktivitäten zu unterstützen, die das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege sowie Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege sowie andere zuständige Stellen durchführen;

12. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels und damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten, beispielsweise Menschenraub und Schleusung von Migranten, sowie der Korruption und des Terrorismus nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, die die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

13. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

14. *legt* den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *nahe* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds, sowie die regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen, ihre Unterstützung für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiter zu erhöhen und stärker mit ihm zusammenzuwirken, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden, und sicherzustellen, dass Aktivitäten betreffend Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, nach Bedarf im Rahmen ihrer Agenda für eine nachhaltige Entwicklung geprüft und die Fachkenntnisse des Büros in vollem Umfang genutzt werden;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

16. *begrüßt außerdem* das Ergebnis der von der Regierung Nigerias am 5. und 6. September 2005 in Abuja gemäß der Resolution 2004/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 ausgerichteten Rundtischkonferenz zum Thema "Kriminalität und Drogen als Hindernisse für die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika" in Form eines umfassenden Aktionsprogramms 2006-2010 zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika¹², in dem alle afrikanischen Staaten, regionalen und subregionalen Institutionen, Finanzinstitutionen und Entwicklungspartner gebeten werden, die Themen Kriminalität und Drogen in ihre Entwicklungsstrategien und die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika zu integrieren;

¹¹ Resolution 60/177, Anlage.

¹² In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

17. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

18. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin mit angemessenen Mitteln auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle⁸ auf wirksame Weise und nach Bedarf unter der Anleitung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität fördern und seine Aufgaben als Sekretariat dieser Konferenz der Vertragsparteien mandatsgemäß erfüllen kann, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung die Berichte dieser Konferenz der Vertragsparteien zu übermitteln;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtlinienggebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

20. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und die dazugehörigen Protokolle sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich des vor kurzem verabschiedeten Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

21. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet wurden, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das der Resolution 2005/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2005 als Anlage beigefügte Bilaterale Musterabkommen über die Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, das ein nützliches Modell für die an der Aushandlung und dem Abschluss bilateraler Abkommen zur Erleichterung der Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten interessierten Staaten darstellt, und dadurch die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich als eines der Hauptziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu stärken;

23. *legt* den Staaten *nahe*, über das Globale Programm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gegen Korruption beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Durchführung des am 14. Dezember 2005 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu entrichten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

64. Plenarsitzung
16. Dezember 2005